

Webinar „Betriebsrentenstärkungsgesetz“ vom 10.10.2017

Wichtige Fragen und Antworten

Muss ein Unternehmen ein „Sozialpartnermodell“ umsetzen?

Dies ist davon abhängig, ob es tarifgebunden ist und die Tarifvertragsparteien sich auf ein Modell verständigen. Ist das Unternehmen in einem Arbeitgeberverband organisiert, der tarifabschlussfähig ist und ein „Sozialpartnermodell“ vereinbart hat, so ist dieses Modell auch durch das Unternehmen umzusetzen. Unterliegt es keiner Tarifbindung, so steht es dem Unternehmen frei, das „Sozialpartnermodell“ anzuwenden. Anwenden kann man das Modell mit einer Bezugnahme auf den entsprechenden, einschlägigen TV.

Welche Auswirkungen hat das „Sozialpartnermodell“ auf bereits bestehende bAV-Lösungen im Unternehmen?

Tarifvertragliche Regelungen haben gegenüber Betriebsvereinbarungen Vorrang, es sei denn, der TV lässt ausdrücklich den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen zu. Die Tarifvertragsparteien bzw. die betrieblichen Partner sollten Regelungen treffen, um bestehende betriebliche Vereinbarungen mit tariflichen Neuregelungen zu harmonisieren.

Sind bestehende Verträge von den Änderungen betroffen?

Bestehende Verträge können unverändert weitergeführt werden. Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, die Erhöhung der Fördergrenzen ergänzend auszuschöpfen (durch Abschluss eines Neuvertrages).

Bin ich als Arbeitgeber dazu verpflichtet einen bAV-Riester anzubieten?

Ja, möchte Ihr Mitarbeiter die Riesterförderung im Rahmen der bAV in Anspruch nehmen, so sind Sie verpflichtet ihm ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Über die Wahl des Anbieters entscheiden Sie als Arbeitgeber.

Wann genau muss ich nun als AG den Zuschuss zahlen?

- Bei der neuen reinen Beitragszusage sofort für alle Verträge ab 2018; nicht tarifdispositiv, d.h. nur Besserstellung möglich.
- Außerhalb der reinen Beitragszusage ab 2019 für ab diesem Zeitpunkt neuen Verträge, allerdings tarifdispositiv, d.h. auch zuungunsten des AN per Tarifvertrag regelbar

- Außerhalb der reinen Beitragszusage für alle Verträge – auch die vor 2018/2019 abgeschlossenen, allerdings auch tarifdispositiv

Kann der Arbeitnehmer den Förderbetrag mit eigenen Beiträgen aufstocken?

Nein, es handelt sich um eine ausschließlich arbeitgeberfinanzierte Lösung. Der Mitarbeiter kann aber im Wege einer separaten steuer- u. sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung über die Direktversicherung vorsorgen.

Kann man zu einer bestehenden arbeitgeberfinanzierten Versorgung nachträglich den BAV-Förderbetrag in Anspruch nehmen?

Nein, die neue Förderung gilt nur für neu eingerichtete Versorgungen ab 2018.

Was passiert bei Überschreitung der Gehaltsgrenze von mtl. 2.200 EUR?

Der Beitrag wird weiterhin als Betriebsausgabe steuerlich gefördert. Jedoch entfällt dann künftig der zusätzliche 30%ige Sofortabzug bei der Lohnsteuer. D.h. der Vertrag wird als „normale Direktversicherung; Pensionskasse, Pensionsfonds“ mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG fortgeführt. ((steuerliche Förderung bis 8 % (incl. Förderbeitrag) u. Sozialversicherungsabgabenfreiheit der Beiträge bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze)

Wichtig: Bereits bestehende Versorgungen nach § 3 Nr. 63 EStG werden angerechnet!

Kann der Förderbetrag nur innerhalb des ersten Dienstverhältnisses in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich ja (Steuerklasse I bis V), aber bei Pauschalierung in Minijobs kann der Arbeitnehmer auch das 1. DV. bestimmen. Es kann auch bei einem weiterbestehenden Dienstverhältnis ohne Arbeitslohn stattfinden (Mutterschutzfrist, Elternzeit etc.).

Kann der Förderbetrag auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern (mehrmals) ausgeschöpft werden?

Ja, wenn es sich um jeweilige Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis handelt.

Muss der Arbeitgeberbeitrag regelmäßig, z.B. monatlich, gewährt werden?

Nein, dieser kann monatlich, unregelmäßig oder jährlich gewährt werden. Das spielt für den Förderbetrag keine Rolle.

Unser Tipp: Registrieren Sie sich einfach für unseren **Newsletter** und erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über neue Seminar- und Webinar-Termine: www.ikk-classic.de/newsletter

Wertvolle Informationen rund um Betrieb und Personalbüro bietet auch unser Firmenkundenmagazin IKK profil, das Sie als **eMagazin** abonnieren können: <https://profil.ikk-classic.de>